

im § 1 bezeichneten Gebieten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gelten vom 31. Juli 1914 an, oder wenn sie erst an einem späteren Tage zu erfüllen sind, von diesem Tage an bis auf weiteres als gestundet. Für die Dauer der Stundung können Zinsen nicht gefordert werden. Rechtsfolgen, die sich nach den bestehenden Vorschriften in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Nichterfüllung ergeben haben, gelten als nicht eingetreten.

Die Stundung wirkt auch gegen jeden Erwerber des Anspruchs, es sei denn, daß der Erwerb vor dem 31. Juli 1914, oder wenn der Erwerber im Inland seinen Wohnsitz oder Sitz hat, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden hat. Dem Erwerber des Anspruchs steht gleich, wer durch dessen Erfüllung einen Erstattungsanspruch erlangt hat.

§ 3.

Der Schuldner kann sich dadurch befreien, daß er die geschuldeten Beträge oder Wertpapiere bei der Reichsbank für Rechnung des Berechtigten hinterlegt.

§ 4.

Bei Wechseln, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die Frist für die Vorlage zur Zahlung und für die Protesterhebung wegen Nichtzahlung noch nicht abgelaufen und Protest noch nicht erhoben ist, wird durch das Zahlungsverbot und die Stundung die Zeit, zu der die Vorlage zur Zahlung und die Protesterhebung wegen Nichtzahlung zulässig und erforderlich ist, bis nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung hinausgeschoben. Die Frist, innerhalb deren die Vorlage und die Protesterhebung nach dem Außerkrafttreten zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskanzler.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf Schecks, bei denen die Zeit, innerhalb deren sie zur Zahlung vorzulegen sind, bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgelaufen ist.

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des weiteren Wechselstempels nach § 3 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes wird durch das Zahlungsverbot und die Stundung nicht begründet.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn es sich um eine im Inland erfolgende Erfüllung von Ansprüchen handelt, die für die im § 2 bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen im Betrieb ihrer im Inland unterhaltenen Niederlassungen entstanden sind. Die Vorschriften der §§ 2, 3 finden jedoch Anwendung, wenn es sich um Rückgriffsansprüche der bezeichneten Personen wegen der Nichtannahme oder Nichtzahlung eines im Inlande zahlbaren Wechsels handelt.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft

1. wer wissentlich der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt,
2. wer wissentlich einem deutschen Ausfuhrverbote zuwider Waren nach den im § 1 bezeichneten Gebieten mittelbar oder unmittelbar ausführt;
3. wer wissentlich Waren, für die in Deutschland ein Ausfuhrverbot besteht, aus einem anderen Lande nach den im § 1 bezeichneten Gebieten mittelbar oder unmittelbar abführt oder überweist.

Der Versuch ist strafbar.

§ 7.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dem Verbot des § 1 und des § 6 Abs. 1 No. 3 zulassen.

Er kann im Wege der Vergeltung die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere feindliche Staaten für anwendbar erklären.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 6 jedoch erst mit dem 5. Oktober 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

Dieses Zahlungsverbot ist nun auch von seiten der Regierung auf Frankreich und seine überseeischen Besitzungen ausgedehnt worden, was nur folgerichtig war.

Fort mit den englischen und französischen Fruchtkonserven.

Der Landesobstbauverein für das Königreich Sachsen schreibt: Krieg den englischen und französischen Fruchtkonserven! In heißen Kämpfen ringen unsere Armeen um die deutsche Scholle, um deutsche Arbeit und deutsche Art. Schon seit Jahrzehnten haben unsere Feinde Waren deutschen Ursprungs aus dem Welthandel zu verdrängen gesucht. „Made in Germany“ zeigte der Welt aber erst recht die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie. Diesem Treiben haben die Deutschen nicht tatenlos gegenübergestanden; sie haben vielmehr ihre Erzeugnisse dem gewaltigen Konkurrenzkampfe anzupassen gewußt. Die deutsche Konserven-Industrie hat sich in den letzten Jahrzehnten eine Stellung ersten Ranges im Welthandel verschafft und ganz besonders englische und französische Obst- und Gemüsekonserven, die als unverwertbar galten, stark bedrängt. Aber in Deutschland selbst hatte die deutsche Konserven-Industrie bis heutigen Tages gegen die ausländische Konkurrenz stark anzukämpfen. Wir fragen uns, sind die englischen und

französischen Fruchtkonserven wirklich etwas anderes wie Frucht und Zucker? Werden sie nicht wie unsere deutschen Erzeugnisse auch durch Einkochen oder Sterilisieren haltbar gemacht? Sind uns in diesen nicht überzuckerte, oft mit Stärkesirup verkleisterte und künstlich gefärbte Erzeugnisse zu hohen Preisen verkauft worden, die nur nach der Etikette, nicht aber dem Geschmack nach von den anderen einzelnen Obstsorten zu unterscheiden sind? Die Gefäße waren oft wertvoller als der Inhalt. Die bessere Beschaffenheit der ausländischen Fruchtkonserven ist also lediglich Einbildung, und deshalb sollten alle Deutschen gegen dieselben Front machen. Unsere Konservenfabriken sollten möglichst nur deutsches Obst verarbeiten, und Pflicht eines jeden einzelnen ist, nur deutsche Konserven zu kaufen.

Französische Schnittblumen auf dem Berliner Blumenmarkt!

Am 26. Oktober wurde die Wahrnehmung gemacht, daß über Italien französische Schnittblumen auf den Berliner Markt gebracht worden sind. Um die Einfuhr französischer Schnittblumen zu verhindern, hatte die Blumengrossistenvereinigung E. V., Berlin schon Besprechungen. Infolge der nun nachweislich erfolgten Einfuhr französischer Schnittblumen (u. a. gelbe Margareten) fand eine vorläufige Besprechung von Vertretern gärtnerischer Verbände und der Blumengrossisten statt, mit dem Ergebnis, daß einmütig die Notwendigkeit erkannt wurde, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Einfuhr französischer Schnittblumen zu verhindern. Näheres über die inzwischen gepflogenen Verhandlungen und die ergriffenen Maßnahmen hoffen wir demnächst berichten zu können. (Hoffentlich gelingt es, der Betriebsamkeit der französischen Schnittblumenhändler ein für allemal das Handwerk zu legen. Die Redaktion.)

Handelskammerberichte über das Jahr 1913.

Rostock.

In der Handelsgärtnerei nahm das Frühjahrgeschäft einen sehr befriedigenden Verlauf. Besonders flott gingen Gruppen- und Balkonpflanzen, so daß die Bestände schnell geräumt waren. Weniger gut war der Absatz in Schnittblumen. Dagegen gestaltete sich das Topfpflanzengeschäft im Herbst wieder sehr günstig.

Der Geschäftsgang der Baumschulen war ebenfalls sehr zufriedenstellend. Obstbäume und Beerensträucher wurden fast geräumt. Auch Koniferen und Ziersträucher fanden schlanken Absatz, während die Nachfrage nach Alleebäumen, namentlich Linden und Ahorn, zu wünschen übrig ließ. Forstpflanzen waren infolge der Dürre von 1911/12 sehr knapp, so daß der Bedarf nicht immer gedeckt werden konnte.

Maiblumentreibkeime waren in erster Qualität — die meistens nach England und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika geht — zu hohen Preisen schnell vergriffen.

Würzburg.

Frühgemüse. Das Geschäft der besonders in Würzburg, Schweinfurt und Kitzingen stark betriebenen Frühgemüse-Gärtnereien bewegte sich unverändert im Rahmen der früheren Tätigkeit, war aber wenig lohnend, da das Ausland die Waren bedeutend eher zu liefern imstande ist. Während früher die ersten Gemüse und Salate noch gut verkauft werden konnten, sind jetzt die Preise meist schon herabgesetzt.

Gemüsebau. Der Gemüsebau und besonders der Anbau von Gurken hat in der Umgebung von Schweinfurt im letzten Jahrzehnt eine nicht unbedeutende stetige Ausdehnung erfahren. Doch waren die Witterungsverhältnisse in den beiden letzten Jahren dem Gemüsebau nicht besonders günstig. Die kühlen und regnerischen Sommermonate des Jahres 1913 übten auf die Entwicklung der Gurkenpflanzungen keinen guten Einfluß; die Ware blieb klein und war teilweise hart und fleckig, so daß sie an ihrer Konkurrenzlosigkeit verlor. Dadurch, wie auch durch die zollfreie Einfuhr der Gurken aus Italien und Ungarn, ging manch wichtiges Absatzgebiet, z. B. die Hauptstadt München, teilweise zu Verlust. Der Absatz nach Norddeutschland, vor allem nach Thüringen, Sachsen und Preußen dagegen ist in stetem Steigen begriffen; auch der Absatz nach der näheren Umgebung gestaltete sich besser. Die Preise waren 1913 nicht ungünstig; doch ließ die Menge der gebauten Waren zu wünschen übrig. Hunderte von Wagenladungen konnten 1913 weniger geliefert werden als im Vorjahr. Unliebsam machten sich auch an den Gurkenpflanzen Krankheiten, wie z. B. Fadenwürmer, Blattpilze etc., bemerklich; daran litten insbesondere die auf feuchterem Boden stehenden Gurkenpflanzungen.

Obst und Obstkulturen. Die Obsternte war in der Hauptsache sehr schlecht; besonders Kirschen und Äpfel waren vollständig mißraten, und auch Beeren gab es nur sehr wenige, so daß es unmöglich war, selbst bei Anlage guter Preise genügende Mengen zu erhalten. Lediglich die Zwetschen, von welchen in Franken eine hervorragende Qualität wächst, waren gut ausgefallen. Es war deshalb angenehm, daß besonders von Kirschen und Äpfeln aus dem Vorjahre infolge ausgenützter, ausgiebiger Ernten größere Vorräte vorhanden waren. Die Zuckerpreise waren normal. Der Absatz der Fabrikate war außerordentlich schleppend, obwohl die ganze Produktion im voraus verkauft war, gelang es erst bis zum Ende des Jahres, die Abnahme der Waren seitens der Käufer zu erreichen.